
Reglement über die

Notengebung an der Fachmittelschule

Leistungsmessung, Zeugnisnoten, Promotionskonferenz

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.412, das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.413, das Reglement über die selbständige Arbeit, SRKSA 220.40, und das Reglement über die Fachmaturitätsarbeit, SRKSA 220.45.

Einleitung

¹ Die Leistungsbeurteilung ist eine herausfordernde pädagogische Aufgabe. Es wird von ihr Objektivität, Gerechtigkeit, Vergleichbarkeit sowie Akzeptanz und Motivation bei den Schülerinnen und Schülern verlangt. Dabei sind die Umstände, unter denen Leistungen gemessen werden, mannigfaltig: verschiedenartige Schulfächer, individuelle Lehrpersonen mit unterschiedlichen Lehrmethoden und Bewertungskriterien, unterschiedlichen Schülerpersönlichkeiten und Klassenkonstellationen.

² Die Anforderungen, die an die Schülerinnen und Schüler einer Fachmittelschule gestellt werden, sind in den Rahmenlehrplänen für Fachmittelschulen sowie in den Lehrplänen der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA) festgelegt. Daran soll sich die Leistungsbeurteilung orientieren, speziell auch an der Grundidee des leistungsorientierten Lernens, dem selbstständigen, langfristig angelegten Lernprozess.

³ Das Reglement über die Notengebung soll einen Konsens unserer Schule zum Thema Notengebung zum Ausdruck bringen. Es dient der Information von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und soll mithelfen, gegenseitig Vertrauen zu schaffen.

Leistungsmessung

1. Formen der Leistungsmessung / Transparenz

¹ Es ist den Lehrerinnen und Lehrern freigestellt, wie sie je nach Fach, Bildungsauftrag und methodisch-didaktischem Vorgehen die Leistungsmessung gestalten.

² In vielen Fächern sind schriftliche Prüfungen die hauptsächliche Grundlage für die Notengebung. Daneben können aber auch mündliche Prüfungen, Kurzprüfungen, Vorträge, schriftliche Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Gruppenarbeiten oder andere Arbeitsformen zur Bewertung miteinbezogen werden.

³ Alle diese Formen der Leistungsmessung können mit entsprechendem Gewicht in die Zeugnisnote einfließen.

⁴ Die Bewertungspraxis muss den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig, d.h. vor der Leistungsmessung, in der Regel Anfang Semester, bekannt gegeben werden (z.B. Welches Gewicht haben die einzelnen Teilnoten? Wie kommt eine allfällige Mündlichnote zustande? Welches sind die Bewertungs- und Beurteilungskriterien?).

⁵ Die Förderung der Sprachkompetenz in deutscher Sprache und der formalen Darstellung kann in allen Fachbereichen umgesetzt und bewertet werden.

2. Organisation von Prüfungen

- ¹ Alle Prüfungen werden in der Regel mindestens 10 Tage vorher angesagt.
- ² Die Mindestanzahl an bewerteten Arbeiten soll vergleichbar sein. Es ist stets möglich, den Unterricht mit weiteren Arbeiten wie z.B. Semesterarbeit, die mehr bzw. weniger zählen zu ergänzen. Die Anzahl an bewerteten Arbeiten in einem Fach sind wie folgt zur Anzahl der Lektionen pro Woche in diesem Fach anzusetzen:
Fächer mit 1 – 2 Lektionen pro Woche im Semester erarbeiten mindestens 2 Prüfungen,
Fächer mit 3 – 4 Lektionen pro Woche im Semester erarbeiten mindestens 3 Prüfungen.
An einem Tag sollte eine Klasse nicht mehr als zwei grössere Prüfungen haben.
- ³ In einer Prüfung kann auch Stoff verlangt werden, der schon früher geprüft wurde.
- ⁴ Die Lehrpersonen werden ersucht, die Prüfungen rasch zu korrigieren und zurückzugeben.
- ⁵ Die Prüfungstermine und Noten sind während des Semesters im Schulverwaltungsprogramm laufend einsehbar.

3. Anerkennung des Prüfungsergebnisses / Rechtsmittel

- ¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Prüfungsnote nicht einverstanden, ist das Gespräch mit der Fachlehrperson zu suchen. Die Beurteilung der Fachlehrperson ist abschliessend.

4. Absenzen bei Prüfungen oder verspätete Abgabe von Arbeiten

- ¹ Wer aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit) an einer angekündigten Prüfung nicht teilnehmen kann, muss die Absenz selber noch vor der Prüfung im Schulverwaltungsprogramm eintragen.
- ² Bei angesagten Prüfungen wird in der Regel kein Dispens erteilt.
- ³ Die Schülerin bzw. der Schüler ist unmittelbar bemüht, einen Termin für eine Nachprüfung mit der zuständigen Fachlehrperson zu vereinbaren. Es steht der Fachlehrperson frei, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Termin sie versäumte Prüfungen nachholen lässt.
- ⁴ Die Nachprüfung kann während des Unterrichts oder ausserhalb des ordentlichen Unterrichts angesetzt werden.
- ⁵ Die Termine für Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Vorträge, selbständige Arbeit, Fachmaturitätsarbeit usw. müssen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so bewertet die Fachlehrperson den im Zeitpunkt des Abgabetermins erreichten Stand der Arbeit, oder die verspätet eingereichte Arbeit wird mit einem angemessenen Notenabzug versehen.

5. Sanktionen

- ¹ Das Versäumen einer Prüfung wird durch die Fachlehrperson mit der Note 1 bewertet. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers mit der Fachlehrperson rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren, um die Prüfung nachzuholen. Bei erfolgter Nachprüfung wird die Note 1 durch die Note der Nachprüfung ersetzt.
- ² Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne triftigen Grund auch bei der Nachprüfung, hat sie bzw. er das Recht auf eine Nachprüfung verwirkt und erhält die Note 1.
- ³ Unentschuldigtes Versäumen einer Prüfung kann zusätzlich durch die Fachlehrperson und/oder durch die Schulleitung mit einer Disziplinar massnahme geahndet werden.
- ⁴ Betrug an einer Prüfung oder ein Plagiat kann durch die Fachlehrperson je nach Schwere des Falles mit einem angemessenen Notenabzug oder mit der Note 1 bewertet und/oder durch die Schulleitung mit einer Disziplinar massnahme geahndet werden.
- ⁵ In jedem Fall muss der fehlbaren Schülerin oder dem fehlbaren Schüler das rechtliche Gehör gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Schülerin oder dem Schüler das Recht eingeräumt wird, sich zum Vorfall zu äussern, allenfalls unter Einbezug der Schulleitung.

6. Selbstständigkeitserklärung

- ¹ Selbstständig verfasste Arbeiten, wie Semesterarbeiten, selbständige Arbeit, Reglement über die selbständige Arbeit, SRKSA 220.40, und Fachmaturitätsarbeit, Reglement über die Fachmaturitätsarbeit, SRKSA 220.45, usw., sind von den Schülerinnen und Schülern mit der Aussage zu versehen, dass die Arbeit persönlich erstellt wurde. Die Verwendung fremden geistigen Eigentums ist als solche zu bezeichnen.

Zeugnisnoten

7. Bedeutung und Verteilung der einzelnen Notenwerte

- ¹ Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern werden im Zeugnis durch Zahlenwerte vom Maximalwert 6 bis zum Minimalwert 1 in ganzzahligen oder halbzahligen Werten ausgedrückt.
- ² Als Richtlinien für die Bedeutung der einzelnen Zahlenwerte mögen die folgenden Angaben dienen:
Die Noten von 4 an aufwärts stehen für genügende Leistungen.
Die Noten von 3.5 an abwärts stehen für ungenügende Leistungen.

8. Zeugnisnotengebung

- ¹ Erreicht der (allenfalls gewichtete) Durchschnitt aller Teilnoten mindestens die Mitte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Notenwerten (z.B. 4.25), so ist die höhere der beiden benachbarten Noten ins Zeugnis zu setzen (z.B. 4.5). Wird die Mitte nicht erreicht (z.B. 4.24), ist die Note mathematisch abzurunden (z.B. 4.0).
- ² Es gibt leistungsstärkere und weniger leistungsstarke Klassen innerhalb eines Jahrganges. Dies sollte sich in einem leistungsorientierten Klassendurchschnitt widerspiegeln.
- ³ Es ist ungünstig, wenn die Kriterien oder der Notenmassstab einer Lehrperson für die Leistungsbeurteilung stark von der Praxis der Fachschaftskollegen abweichen.
- ⁴ Es soll eine angemessene Streuung der Zeugnisnotenwerte in einem Fach innerhalb einer Klasse festzustellen sein, d.h. als Richtwert eine Standardabweichung von 0,5.

Promotionskonferenz

9. Zweck, Inhalt und Bedeutung der Promotionskonferenz

¹ Zweck der Promotionskonferenz ist es, die Noten zu kontrollieren, zu erwahren und über die Promotion der Schülerinnen und Schüler sowie das Arbeits- und Sozialverhalten in jedem Fachbereich zu entscheiden. Die Promotionskonferenz einer Klasse wird durch die Klassenlehrperson geleitet. Die Teilnahme der Fachlehrpersonen ist obligatorisch. Das Protokoll wird von einem Schulleitungsmitglied geführt.

² Es besteht die Möglichkeit, Gedanken über auffällige Schülerinnen und Schüler auszutauschen und eine entsprechende schriftliche Mitteilung, nebst dem obligatorischen Zeugniseintrag, an die Eltern über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen. Die Mitteilung wird im Protokoll aufgeführt.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben jederzeit das Recht, sich über ihre momentanen Noten in einem Fachbereich zu informieren. Vor der Promotionskonferenz sollen die Schülerinnen und Schüler zudem die Möglichkeit haben, in alle Teilnoten Einsicht zu erhalten, die zur Semesterzeugnisnote führen.

⁴ Nach der Promotionskonferenz darf ohne erneute Einberufung einer weiteren Promotionskonferenz keine Zeugnisnote und/oder ein Promotionsentscheid geändert werden. Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann eine Kommission der Schulleitung die Entscheide treffen.

⁵ Vertraulichkeit über den Inhalt der Promotionskonferenzen ist unbedingt zu wahren.

10. Promotionsentscheid

¹ Der Promotionsentscheid über eine Schülerin oder einen Schüler an der Promotionskonferenz wird protokolliert. Kommt die Promotionskonferenz unter Würdigung der Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers, d.h. aufgrund des Gesundheitszustandes, Anschlusschwierigkeiten bei einem Übertritt von einer fremden Schule oder anderen gewichtigen Gründen, zum Schluss, die Versetzung ins Provisorium, die Rückversetzung oder der Ausschluss aus der Schule sei unangemessen, so ist es der Promotionskonferenz gestattet, von einer Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers abzuweichen, vgl. § 9 Abs. 1 des Reglements über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.412. Die Schülerin oder der Schüler wird in diesem Falle trotz Mangel der zugrundliegenden Zeugnisnoten definitiv ins nächste Semester aufgenommen.

11. Rechtsmittel

¹ Das Zeugnis wird von der Schulleitung erlassen und den Eltern der Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt. Sie können dieses innert 20 Tagen nach dessen Zustellung nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege schriftlich und begründet beim Regierungsrat anfechten.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulkonferenz vom 30. Juni 2014,
revidiert an der Schulkonferenz vom 5. Juni 2019.